Musterverordnung für Wasserschutzgebiete

mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs (Stand: 6. Juni 2003)

Verordnung des Landratsamtes/der Stadt über das Wasserschutzgebiet in der Gemein-

de/Stadt im Landkreis für die öffentliche Wasserversorgung vom20
Das Landratsamt/die Stadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBI S. 325) folgende
Verordnung
§ 1 Allgemeines
Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird in der(n) Gemeinde(n)/Stadt das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.
§ 2 Schutzgebiet
 (1) Das Schutzgebiet besteht aus Fassungsbereich(en),

dekanzlei (en) niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere(n) Schutzzone(n) A/B ist (sind), soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen-

(1) Es sind

		· · · · / C1	<u> </u>	
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		SchutzzoneB	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone		MI B III A		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrui	nd (ausgenommen in Verb	indung mit den nach Nr.	2 bis 5 zugelassenen
	Maßnahmen)			C .
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberde- ckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Rahmen der ordnungsger wirtschaftlichen Nutzung	mäßen land- und forst-
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	nur zulässig - mit dem ursprüngliche von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufla wird	en Erdaushub im Zuge ge wiederhergestellt	verboten
1.3 \	Leitungen verlegen oder erneu- ern (ohne Nrn. 2/1, 3.7 und 6.11)			verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.	bei Umgang mit wassergefährd	lenden Stoffen (siehe Anla	ige 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern von wassergefährden- den Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedart) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzh Lagerung von Stoffen bis se 2 in dafür geeigneten, tern bis zu je 50 Liter	Wassergefährdungsklas-	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten	
3.	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung bei Abwasserbeseitigung und A	bwgcceranlagen	verbo	oten
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen	nur mit biologischer	nur Vlainklärenlegen	verboten
	zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	Reinigungsstufe zulässig für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicherge- stellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reini- gungsstufe zulässig entsprechend den An- forderungen in IIIB	
3.2	Regen oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verbe	oten

		T	T	Г
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	
3.3	Trockenaborte		nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend auf- gestellt werden und mit dichtem Behälter ausge- stattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen g dem Ablauf von Kleinklä Gülle oder Jauche zur lan wertung	ranlagen zusammen mit	Verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verb	óten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)		 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen 1 verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiter Dichtheit der Entwässerun nahme durch Druckprobe derkehrend alle 5 Jahre du alle 10 Jahre durch Druck gleichwertiges Verfahren (Durchleiten von außerhabiets gesammeltem Abwa	n von Abwasser, wenn die ngsanlagen vor Inbetriebnachgewiesen und wieurch Sichtprüfung und probe oder anderes überprüft wird lb des Wasserschutzge-	verboten

 $^{^{\}rm 1}$ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153"Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B		
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mi	t besonderer Zweckbestin	nmung, Hausgärten, s	onstigen Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klass die "Richtlinien für b an Straßen in Wasser	ifizierte Straßen, wenn autechnische Maßnahn	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, be-
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe		verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	Transperoanniore	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	nur zulässig mit Abwasser inchte Sammelen wässeru von Dr. 37	rentsorgung über eine ng unter Beachtung	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		7	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzu führen	nur zulässig mit ordn wasserentsorgung und festigten Parkplätzen anlagen) - verboten für Gelände	d ausreichenden, be- (wie z.B. bei Sport-	verboten
4.8	Priedhöfe zu errichten øder zu erweitern			verboten
4.9	Rlugpkätze einschl Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Aulagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfah	ren auf klassifizierten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		, T	verboten

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrs- wege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verb	oten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- Düngung	und bedarfsgerechter	nur standort- und be- darfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgab tung oder bis zu einer Boo nutzbaren Feldkapazität		verboten
5.	bei baulichen Anlagen		7	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Alwasser antällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungscohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur Zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sam- melentwässerung ein- geleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Raugebiete		verb	oten

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone		III B III A		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder - Ziffer 5 b nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorkandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen ge- mäß Anlage 2, Ziffer Sb eingehalten wer den		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle, Sila- gesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckagee wertiger Kontrollmöglich einschließlich Zuleitunger	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangb ckersaft, Behälter für Anl- sprechend Nr. 2.4	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstv		nerischen Flächennutzung	gen
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Bio- gasanlagen und Festmistkom- post	nur zulässig wie bei Nr. 6		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	ben erfolgt, in besondere auf abgeernteten Fläc Hauptfruchtanbau, uuf Grünland vom	ckstoffdüngung in zeit- und nicht chen ohne unmittelbar folge bis (ausgenomme bis (ausgenomme	enden Zwischen- oder en Festmist in Zone III),
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhal- tigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen		verboten	

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	Eine wegen der nachfolge	folge- und witterungsbedi nden Fruchtart unvermeidl ischenfrucht vor Mas dark	are Winterfurche darf
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineral- dünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten, ausgenommen k ger und Schwarzkalk nur Niederschlag dicht abgede	zulässig, sofern gegen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig die Siliergut ohne Gärsafterw	artung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland der Grasnarbe (siehe Anla bestehende Nutzungen, di dene Stallungen gebunden	ohne flächige Verletzung ige 2, Ziffer 6) oder für e unmittelbar an vorhan-	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	(verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseuchung		yerboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgab ratung oder bis zu einer B 70 % der nurzbaren Feldk	odenfeuchte von	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	nus zulässig für	Instandsetzungs- und Pfle	gemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwäs- serungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 000 m² oder eine in der Wiskung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	(au	nicht zulässig, sgenommen bei Kalamitäte	en)
6.14	Nasskonservierung von Rund- holz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu Festmetern zuläs- sig	verb	oten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt/die Stadtkann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falles des Widerrufs kann das Landratsamt/die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts/der Stadt zu dulden, sofern

- sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes/der Stadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts/der Stadt zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für
in Kraft.
, den
Landratsamt/Stadt
Unterschrift

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0.62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0.27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0.13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0.4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden

kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.